

ZBB 2011, 83

VVG a. F. § 166 (VVG n. F. § 159)

Zum Rangverhältnis bei Kollision der Abtretung von Rechten aus einer Lebensversicherung als Fremdsicherheit mit einem widersprüchlichen Bezugsrecht

BGH, Urt. v. 27.10.2010 – IV ZR 22/09 (KG), ZIP 2011, 68 = DB 2010, 2663 = WM 2010, 2324 = EWiR 2011, 97 (Harter)

Amtliche Leitsätze:

1. Tritt der Versicherungsnehmer seine Ansprüche aus einer Lebensversicherung zur Sicherung der Schuld eines Dritten an dessen Gläubiger ab, so sprechen die Interessen der Beteiligten regelmäßig dafür, dass der vereinbarte Sicherungszweck sich nicht mit dem Tod des Versicherungsnehmers erledigt haben soll.
2. Eine vor der Sicherungsabtretung widerruflich getroffene Bezugsrechtsbestimmung steht dann auch in der Zeit nach Eintritt des Versicherungsfalls – bis auf weiteres – im Rang hinter den

ZBB 2011, 84

Rechten des Sicherungsnehmers zurück (Fortführung von BGHZ 109, 67 =ZIP 1989, 1531).